

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 40/2002
5. September 2002**

**Erste Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Zwischenprüfung an der Universität
Konstanz für das Fach Politikwis-
senschaft (Magister)**

Vom 5. September 2002

**Erste Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Magisterprüfung an der Universität
Konstanz für das Fach Politikwis-
senschaft**

Vom 5. September 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.19 Stand: 05.09.2002
Erste Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Magister)	
Vom 5. September 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2002 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Magister) in der Fassung vom 25. Juli 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 803) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 5. September 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz.“

2. In § 5 wird „§ 4 Abs. 4 Nr. 2“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 2“ ersetzt.

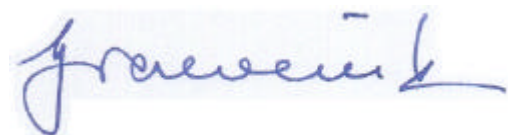
3. In § 6 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Entsprechend können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Konstanz, 5. September 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.4 Stand: 05.09.2002
Erste Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft	
Vom 5. September 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2002 die nachfolgende Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft in der Fassung vom 25. Juli 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1225) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 5. September 2002 der Änderungssatzung zugestimmt.

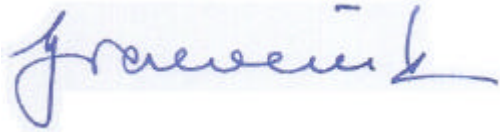
Artikel 1

1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Entsprechend können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der Prüfer auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.“
2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Magisterarbeit ist entsprechend den Regelungen in § 17 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz anzufertigen.“
3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mit Zustimmung der Prüfer kann die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.“
4. Die Überschrift V. erhält folgende Fassung:
„V. Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 11 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz“
5. Die Überschrift VI. erhält folgende Fassung:
„IV. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 der (Rahmen-)Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Konstanz, 5. September 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a horizontal line extending to the right.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor